

Fachinformation bAV

Gegenüberstellung der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

		Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG	Direktversicherung § 100 EStG
Zeitliche Einordnung		Seit 01.01.2005	Seit 01.01.2018
Voraussetzungen für die Förderung		1. Dienstverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> – 1. Dienstverhältnis – max. 2.575 EUR mtl. Bruttoeinkommen – Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn – Abschluss- und Vertriebskosten werden über die komplette Laufzeit des Vertrages verteilt
Finanzierungsformen		AG-/ AN- und Mischfinanzierung	AG-Finanzierung
Geförderter Beitrag jährlich		3.408 € sozialversicherungsfrei 6.816 € steuerfrei	<ul style="list-style-type: none"> – mind. 240 €, max. 960 € steuer- und sozialversicherungsfrei – keine Anrechnung auf die steuerlichen Fördergrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG – Anrechnung auf die sozialversicherungs-rechtliche Fördergrenze von 4 % der BBG – Wurde bereits im Jahr 2016 ein AG-Beitrag gezahlt, dann wird nur der darüberhinausgehende Beitrag gefördert.
Form der Geltendmachung		Über die Gehaltsabrechnung direkt bei jeder Beitragszahlung	Durch Einbehalt von der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer und Meldung über die Lohnsteuer-Anmeldung (ELStAM)
Anwartschaft	Steuerliche Behandlung	Beitrag ist steuerfrei bis 6.816 € jährlich	<ul style="list-style-type: none"> – Beitrag von mind. 240 €, max. 960 € ist steuerfrei – Zusätzlich zum Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG
	SV-rechtliche Behandlung	Beitrag ist sozialversicherungsfrei bis 3.408 € jährlich	<ul style="list-style-type: none"> – Beitrag von mind. 240 €, max. 960 € ist sozialversicherungsfrei – Zusammen mit Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der BBG
Leistungsphase	Steuerliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> – Rente und Kapitalabfindung: – Individuelle Besteuerung als sonstige Einkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> – Rente: – Individuelle Besteuerung als sonstige Einkünfte
	SV-rechtliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> – Beitragspflichtig in der GKV und Pflegeversicherung – Freibetrag/Freigrenze mtl. 164,50 € (Freibetrag gilt nicht für Pflege) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beitragspflichtig in der GKV und Pflegeversicherung – Freibetrag/Freigrenze mtl. 164,50 € (Freibetrag gilt nicht für Pflege)

	Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG	Direktversicherung § 100 EStG
Frühester Zeitpunkt der Leistung	62. Lebensjahr	62. Lebensjahr
Kapitalisierungsmöglichkeit	Ja, Kapitalabfindung möglich	Nein, Leistung nur in Form einer Rente
Vervielfältiger für Abfindungszahlungen nutzbar	Ja, Einmalbeitrag bis 34.080 € möglich	Nein
gezillmerte / ungezillmerte Tarife	gezillmert	ungezillmert
Besonderheit aus AG-Sicht	Bei Entgeltumwandlung und Ersparnis von SV-Beiträgen, Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrags	<ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsaufwand sehr hoch, insb. wenn Voraussetzungen entfallen oder aufleben (monatlich möglich) z.B. durch Veränderungen des Einkommens (unterhalb oder unterhalb der Einkommensgrenze) – Risiko zum Verstoß gegen das AGG
Betriebsausgaben für den Arbeitgeber	abzugsfähig	Beiträge, die über die Förderung hinausgehen sind abzugsfähig

Stand: 2021